

2. VI. 1917

22

Bekanntmachung zur Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916.

(R.-G.-Bl. S. 1108.)

Besitzer verhältnismäßig geringer Futtermittelmengen unterlassen es immer noch, diese Mengen nach § 3 der Verordnung vom 5. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1108) der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin anzuzeigen. Die Geringsfügigkeit des Bestandes an Futtermitteln entbindet nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung den Besitzer nur dann von der Anzeigepflicht, wenn es sich um Mengen handelt,

die vom Inkrafttreten der Verordnung ab in der Hand desselben Eigentümers einen Doppelzentner von jeder Art nicht übersteigen.

Größere Futtermittelmengen sind nur dann nicht anzeigepflichtig, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 der Bundesratsverordnung vorliegen.

Hamburg, den 31. Mai 1917.

Hamburgisches Kriegsversorgungsamt
Die Landherrenschaften.